

niert werden. Andere Ausländer werden ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt von § 139 Abs. 3 oder von § 140 geschützt, wenn sie z. B. wegen ihrer Zugehörigkeit oder Tätigkeit in einer fortschrittlichen Organisation verächtlich gemacht werden.

6. Die strafrechtliche Verantwortlich-

keit setzt Vorsatz voraus, der auch die Geeignetheit der Herabwürdigung im dargestellten Sinne umfassen muß.

7. §§106, 108 und 109 unterscheiden sich vom Vergehen nach § 221 neben der Beschränkung des geschützten Personenkreises durch die staatsfeindliche Zielsetzung.

§222

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. Durch diese Bestimmung werden staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der DDR, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen sowie Symbole anderer Staaten geschützt.

Unter den staatlichen Symbolen der **DDR** sind die Staatsflagge und das Staatswappen besonders hervorgehoben. Andere staatliche Symbole sind z. B. die Nationalhymne, Orden und Medaillen.

Staatlich anerkannte Symbole sind auch die Fahne der internationalen Arbeiterklasse und die Internationale.

Symbole gesellschaftlicher Organisationen sind z. B. die Fahne des FDGB und Parteiabzeichen.

Symbole anderer Staaten sind deren Flaggen, Hymnen, Wappen usw.

2. Die Tat besteht im Verächtlichmachen. Sie kann erfolgen, indem die genannten Symbole zerstört, beschädigt oder weggenommen werden. Sie kann aber auch in Veränderungen und zusätzlichen Dekorierungen bestehen, sofern hiermit eine herabwürdigende Wirkung hervorgerufen wird. Ferner erfüllt auch

die verbale, schriftliche oder bildliche Herabwürdigung der Symbole den Tatbestand des Verächtlichmachens.

Die Handlung muß in der Öffentlichkeit (vgl. § 139 Anm. 4) vorgenommen werden.

3. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist, daß der Täter vorsätzlich und böswillig handelt, d. h. die Mißachtung der geschützten Symbole mit seiner Handlung ausdrücklich erkennbar macht. Bedingter Vorsatz ist ausgeschlossen.

4. Bei mißbräuchlichem Führen und unbefugtem Benutzen spezieller Flaggen bzw. Symbole ist § 222 nicht anzuwenden. Es gelten folgende Bestimmungen:

§ 4 der VO über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee vom 27. 6.1957 (GBl. I 1957 Nr. 60 S. 505) i. d. F. des Anpassungsgesetzes, § 4 der VO über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 27. 10. 1960 (GBl. II 1960 Nr. 36 S. 407) i. d. F. des Anpassungsgesetzes i. Verb. m. der VO zur